

## Bundesgericht

**BG 7/06**

### Urteil

Auf die Revision der Handball-Spielgemeinschaft Gedern/Nidda gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (12/06) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 31. März 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Jochen Ohliger, Langenfeld,  
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes e.V. vom 12. Februar 2006 (12/06) und der Bescheid der Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes, Bezirk Gießen (Nr. 401159 E vom 14. September 2005) werden aufgehoben.**
- 2. Es wird ein Fehlbestand von 3 Schiedsrichtern zum 1. April 2005 festgestellt. Die Sportinstanz Bezirk Gießen wird angewiesen, nach Maßgabe dieses Fehlbestandes neu zu bescheiden.**
- 3. Die von der HSG Gedern/Nidda e.V. gezahlten Rechtsmittelgebühren sind zu 2/5 zurückzuzahlen, verfallen im übrigen zugunsten des DHB.**
- 4. Die Auslagen des Verfahrens haben zu 3/5 die HSG Gedern/Nidda, zu 2/5 der Hessische Handball-Verband e.V. zu tragen.**

### Sachverhalt:

Unter dem 14. September 2005 erteilte die Sportinstanz des Hessischen Handball-Verbandes e.V. (fortan: HHV), Bezirk Gießen, der HSG Gedern/Nidda (fortan: Gedern/Nidda) einen Bescheid, wonach Gedern/Nidda eine Geldstrafe von 2.000,00 € auferlegt wurde und der obersten spielenden Mannschaft Oberliga Frauen innerhalb des HHV drei Punkte am Rundenende abgezogen würden (Nr. 401159 E), gestützt auf §§ 26 ff. Schiedsrichterordnung (SchO/HHV) wegen Nichterfüllen des Schiedsrichtersolls.

Hiergegen hat Gedern/Nidda Einspruch eingelegt.

Es seien vom Verein vier Schiedsrichter zum Schiedsrichter-Anwärterlehrgang gemeldet worden. Durch berufliche Verhinderung eines Prüflings habe dieser aber am Lehrgang nicht teilnehmen können. Ein weiterer Schiedsrichter-Anwärter habe am zweiten Lehrgang und somit an der Abschlußprüfung nicht teilnehmen können. Man habe aber einen ausgebildeten Schiedsrichter am 4. März 2006 angemeldet.

Das Bezirkssportgericht Bezirk Gießen hat dem Einspruch hinsichtlich der Nichtanrechnung von zwei Schiedsrichtern stattgegeben. In seinen übrigen Teilen hat es den Einspruch zurückgewiesen. Es hat weiter den Bezirk Gießen angehalten, unverzüglich einen neuen Bescheid auf der Grundlage zu erstellen, daß die Zahl der fehlenden Schiedsrichter von fünf auf drei reduziert werde.

Allen Vereinen, dazu gehöre auch Gedern/Nidda, die zum Schiedsrichterlehrgang zwar im September 2004 gemeldet, aber wegen Ausbuchung dieses Lehrganges nicht mehr hätten berücksichtigt werden können, sei unter dem 12. August 2005 vom zuständigen BSRLW (gleichzeitig: VSRLW) mitgeteilt worden, daß noch zur „Halbzeit der Saison“ ein weiterer Lehrgang durchgeführt werden würde. Er versichere, daß die gemeldeten Schiedsrichter noch während der Saison geschult werden würden, so daß dem Verein bezüglich des Schiedsrichter-Solls kein Nachteil entstehen werde. Mit Schreiben vom 14. Mai 2005 habe der BSRLW die „SR-Neulinge“ zur Abschlußprüfung am 29. Mai 2005 eingeladen mit dem Hinweis, daß bei bestandener Prüfung die Schiedsrichter für den Verein auf das Schiedsrichter-Soll zählen würden. Dieses seien für den Verein begünstigende Zusagen gewesen, worauf dieser habe vertrauen dürfen. Es folgen dann umfangreiche rechtliche Darlegungen zum Vertrauensschutz in Zusagen, Verwaltungsakte und Bescheide. In der Zusammenfassung kommt das Bezirkssportgericht zu dem Ergebnis, daß der Verein auf die Richtigkeit der Hinweise des BSRLW habe vertrauen dürfen, auch wenn diese im Gegensatz zur SchO/HHV stünden, als danach die („fertigen“) Schiedsrichter bereits zum 1. April 2005 hätten zur Verfügung stehen müssen (§ 19 Abs. 1 SchO/HHV).

Gegen dieses Urteil hat der Hessische Handball-Verband e.V. Berufung eingelegt.

Die Bestimmungen der geltenden SchO seien auf dem Verbandstag im April 2004 ordnungsmäßig beschlossen worden. Die Vereine hätten darauf drängen können und müssen, daß die erforderlichen Schiedsrichter-Lehrgänge bis spätestens zum März 2005 durchgeführt worden wären. Im Handball gäbe es nur einen ganz eingeschränkten Gutgläubensschutz (unzutreffende Erteilung einer Spielberechtigung). Mitarbeiter von Untergliederungen des Verbandes könnten die selbst gegebenen Ordnungen nicht durch irgendwelche Äußerungen aushebeln. Solche würden einen Gutgläubensschutz nicht begründen können.

Das Verbandssportgericht des HHV hat der Berufung stattgegeben.

Es hat abgestellt auf die Bestimmungen der SchO/HHV, § 19 mit dem Stichtag 01.04.. Zu diesem Datum hätten die Schiedsrichter nicht zur Verfügung gestanden. Den Vereinen sei der Stichtag bekannt gewesen, deshalb hätten sie auf Zusagen des BSRLW nicht vertrauen dürfen, selbst wenn diese einen Verwaltungsakt dargestellt hätten, was hier jedoch definitiv nicht der Fall sei.

Mit der Revision verfolgt Gedern/Nidda weiter das Ziel, eine Anrechnung der gemeldeten in beiden Lehrgängen erfolgreichen Schiedsrichter auf sein Schiedsrichter-Soll zu erreichen. Er wiederholt sein bisheriges tatsächliches wie rechtliches Vorbringen.

Die Handball-Spielgemeinschaft Gedern/Nidda beantragt,

1. **das Urteil 12/06 des Verbandssportgerichts des Hessischen Handball-Verbandes vom 12.02.2006 aufzuheben,**
2. **den Bescheid der Sportinstanz Nr. 401159 E des Hessischen Handball-Verbandes e.V., Bezirk Gießen, aufzuheben.**

Der Hessische Handball-Verband e.V. beantragt,

**die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.**

Er stellt nochmals den Werdegang und die Motive für den Beschluß zur Änderung der SchO im April 2004 dar, daß Grundlage für die Meldungen für die folgende Hallenrunde der Schiedsrichter-Bestand zum 01.04. sei. Dies sei allen Vereinen spätestens zum September 2004 bekannt gewesen. Sie hätten somit bis zum maßgeblichen Stichtag ihr Schiedsrichter-Soll erfüllen können, sofern sie nur zügig mitgearbeitet hätten. Wenn Äußerungen eines Mitarbeiters einer Verwaltungsuntergliederung des Verbandes Grundlagen für einen Vertrauens- und Gut-

glaubensschutz bei inhaltlichem Verstoß gegen geltende Ordnungen bilden könnten, dann sei es dem Verband nicht mehr möglich, eine vernünftige Aufgabenabwicklung bei Gleichbehandlung aller Vereine durchzuführen.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Revisionen vom 11. März 2006, des HHV vom 29. März 2006 und der Berufungsakte bezug genommen.

### **Begründung:**

Die Revision ist zulässig. Sie ist jedoch nur teilweise begründet.

#### **I.**

Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung des Vorganges ist § 19 SchO/HHV. Nach Abs. 1 wird der Schiedsrichterbestand eines Vereines als Grundlage für die Meldung für die folgende Hallenrunde zum 01.04. durch den AK-Schiedsrichter HHV aufgrund der aktuellen Daten der HHV Schiedsrichterdatei festgestellt.

Dieses wurde auf dem Verbandstag des HHV im April 2004 beschlossen.

Hiermit wird auf eine langfristige Planung der Schiedsrichterausbildung und auf Kontinuität im Einsatz der ausgebildeten Schiedsrichter gesetzt. Sie sollen verhindern, daß zwar zum Stichtag Schiedsrichter gemeldet werden (bis zum Beschluß: 01.07.), um damit die Meldepflicht zu erfüllen, diese Meldung aber nach Ablauf des Meldedatums wieder zurückgenommen wird, ohne die Meldepflicht selbst zu verletzen. Nunmehr könnten die Lehrgangsteilnehmer in der folgenden Hallenrunde nur eingesetzt werden, wenn sie die Qualifikation eines Schiedsrichters bereits am 01.04. besitzen.

Die Gründe und Entscheidungen des HHV sind sachgerecht und überzeugend.

Diese Voraussetzungen erfüllten die von Gedern/Nidda gemeldeten Schiedsrichter-Lehrgangsteilnehmer nicht. Sie verfügten zum 01.04. nicht über einen Schiedsrichterausweis im Sinne des § 1 Abs. 3 SchO/HHV. Entgegen der Auffassung des Bezirkssportgerichts kommt auch nicht Abs. 4 des § 1 SchO/HHV zum Zuge, wonach beim erstmaligen Erwerb die Gültigkeit des Ausweises auf 6 Monate befristet werde. Diese Regelung bezieht sich nur auf Schiedsrichter, die den Schiedsrichter-Lehrgang endgültig (und somit „voll“) erfolgreich absolviert haben, nicht erst, wie hier, die theoretische („halbe“) Ausbildung.

#### **II.**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann das Bundesgericht nur zwei Schiedsrichter auf das Schiedsrichter-Soll von Gedern/Nidda anerkennen.

Es kann nicht als hinreichender Entschuldigungsgrund angesehen werden, daß ein gemeldeter Anwärter aus beruflichen Gründen am Lehrgang nicht teilnehmen können. Dies gilt auch für den Schiedsrichter-Anwärter, der aus Krankheitsgründen den Abschlußlehrgang nicht habe besuchen und daher die Abschlußprüfung nicht habe ablegen können. Insofern hält das Bundesgericht die Ausführungen des Bezirkssportgerichts für zutreffend.

Gleiches gilt für die Nichtanerkennung des erst am 14. März 2005 gemeldeten ausgebildeten Schiedsrichters. Er hätte bei der Berechnung des Schiedsrichter-Solls nur berücksichtigt werden können, wenn er dem Verein bereits am 1. Juli des Vorjahres angehört hätte und in der laufenden Saison hätte Spiele leiten können. Dies hat nach Auffassung des Bundesgerichts das Bezirkssportgericht ebenfalls richtig gesehen.

#### **III.**

Ohne daß es hier auf weitere Umstände ankommt, kann eine abschließende Entscheidung des Bundesgerichts nicht in Betracht kommen.

Der vorliegende Bescheid gibt nichts dafür her, wie die Geldstrafe und der Punktabzug berechnet worden sind.

Bei einer Geldstrafe von 2.000,00 € besteht die Berechnungsmöglichkeit einmal darin, daß es sich um einen Fehlbestand von 5 Schiedsrichtern im ersten Wiederholungsfalle gehandelt hat (je 400,00 €) oder um einen Schiedsrichter im zweiten Wiederholungsfalle (800,00 €), zwei Schiedsrichter im ersten Wiederholungsfalle (zweimal 400,00 €) und zwei Schiedsrichter mit dem erstmaligen Fehlen (je 200,00 €).

Welche Berechnungsmöglichkeit in Betracht kommt, läßt sich anhand des dem Bundesgericht zur Verfügung stehenden Unterlagenmaterials nicht entscheiden. Deshalb wird der Sportinstanz des Bezirks Gießen aufgegeben, nach Maßgabe des vom Bundesgericht festgestellten Fehlbestandes von drei Schiedsrichtern zum 1. April 2005 diesen Vorgang neu zu bescheiden. Damit wird die Rechtsauffassung des Bezirkssportgerichts zu Ziff. 2 des Urteils vom 27. November 2005 in seiner Richtigkeit bestätigt.

#### V.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 3 RO/DHB.

#### VI.

Die Auslagen betragen 269,98 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht (1/5, weil 5 Verfahren)	102,92 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>37,06 €</u>
Gesamt	<u>269,98 €</u>

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

**1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.**

**2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.**

Kassel, den 31. März 2006

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Ohliger  
- Beisitzer -

gez. Orth  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) HSG Gedern/Nidda, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Hessischer Handball-Verband e.V., z.Hd. Herrn Präsidenten Faß, per Einschreiben/Rückschein

Husum, den  
(Klaus-H. Deckmann)

#### Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen, Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 11.04..2006-Hr